

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KALANT AG

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für den Geschäftsbereich der Firma KALANT AG, CHE-111.749.404, Hunnenweg 2, Biberist, 4500 Solothurn (nachfolgend «KALANT»). Diese AGB gelten für die Schleifdienstleistungen sowie für weitere Dienstleistungen, welche die KALANT gegenüber dem Kunden erbringt.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Die AGB gelten ausschliesslich und auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geändert werden. Sie gelten auch dann, wenn die KALANT in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen der Kunden einen Auftrag vorbehaltlos ausführt. Anderslautende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn die KALANT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als von Anfang an wirksam vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt durch die Akzeptanz der Offerte, der KALANT betreffend das Schleifen von Teilen zustande. Gültigkeit der Offerte, wenn nicht anders lautend, 6 Monate.

Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Kunde von der KALANT andere angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

Der Vertrag kommt auch zustande beim Deponieren von Materialien bei der KALANT zum Weiterverarbeiten.

Die KALANT kann vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung das Verarbeiten unmöglich machen.

Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

Preisangaben, Offerten verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preise sind, ohne anderweitiger Vereinbarung, ab Werk, 30 Tage netto, in Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.

Preisberichtigung hält sich KALANT bei Material- oder technischen Änderungen vor.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Die Verrechnung von irgendwelchen Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen der KALANT ist ausgeschlossen. Die Abtretung von Forderungen gegen die KALANT ist nicht zulässig. Zahlungen sind unabhängig von einer möglichen Bemänglung der Lieferung oder behaupteten Gegenforderungen zu leisten. Ein Rückbehalt der Zahlung ist nicht zulässig. Die KALANT ist berechtigt, die Beseitigung möglicher Mängel zu verweigern, solange der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Der Kaufpreis wird auch zur Zahlung fällig, wenn sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei KALANT massgebend. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung seitens der KALANT in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins p.a. in Höhe von 5 % des Rechnungsbetrages geschuldet. Pro Mahnung werden Mahnkosten von CHF 20.00 in Rechnung gestellt.

Der Zahlungsverzug des Kunden bewirkt das sofortige Fällig werden sämtlicher Forderungen der KALANT diesem Kunden gegenüber. Das Nichteinhalten von Zahlungsbedingungen ermächtigt die KALANT zum Rücktritt sowie zur Geltendmachung von Schadenersatz.

Bei einem allfälligen Zahlungsverzug oder im Falle von Liquiditätsschwierigkeiten des Kunden ist die KALANT berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen resp. nur gegen Vorauszahlung zu erfüllen, auch wenn bei Vertragsabschluss andere Zahlungskonditionen vereinbart wurden, ohne selber in Verzug zu geraten. Bei Verweigerung der Vorauszahlung ist die KALANT berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne selber in Verzug zu geraten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Materialbeistellung

Wird KALANT für die Erbringung der Dienstleistungen Material zur Verfügung gestellt, so ist dieses vor schädlichen Einflüssen, insbesondere vor Hitze und Feuchtigkeit, zu schützen. KALANT übernimmt keine Gewährleistung, wenn das vom Kunden zur Bearbeitung bereitgestellte Material nicht frei von störenden Substanzen und/oder technologisch für die vorgesehene Bearbeitung ungeeignet ist. Daraus entstehende Kosten können dem Kunden verrechnet werden.

Bei Beschädigung oder Verlust hat der Kunde für die Kosten für den Ersatz des Materials aufzukommen.

Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien zum Messen sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden.

5. Liefertermine

Es gelten die von KALANT in der Auftragsbestätigung oder mündlich vereinbarten Liefertermine. KALANT als Lieferantin setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat, wie beispielsweise die Beibringung der erforderlichen Unterlagen und Materialien. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die Lieferfrist verlängert sich auch angemessen, wenn Hindernisse auftreten, die die KALANT trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

Teillieferungen sind zulässig.

Ein möglicher Anspruch auf Verzugsschaden bleibt in jedem Fall auf den Wert des betroffenen (Teil-)Auftrags beschränkt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Verzugsfolgeschäden, indirekte Schäden, Kosten für Deckungskäufe, entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Ein Vertragsrücktritt des Kunden infolge Lieferverzuges ist ausgeschlossen.

6. Versand und Gefahrenübergabe

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Soweit Versicherungen für die Lieferteile zu Gunsten der KALANT beim Transportunternehmer bestehen, werden diese im Schadensfall an den Kunden abgetreten. Gleiches gilt für etwaige weitergehende Haftung des Transportunternehmers gegenüber der KALANT als Versender.

7. Mängel

Der Kunde hat die Lieferungen bei Erhalt binnen 10 Arbeitstage zu prüfen und vorhandene Mängel bei KALANT sofort schriftlich oder mündlich mit detaillierter Angabe des festgestellten Mangels zu rügen. Unterlässt er diese Pflicht, so gelten die Lieferungen als genehmigt. Sämtliche Ansprüche des Kunden verjähren spätestens mit Ablauf von einem Jahr ab Lieferung. Liegt ein von KALANT zu vertretendem Sachmangel vor, ist KALANT berechtigt, diesen nach seiner Wahl durch unentgeltliche Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gutschrift (jeweils gegen Rücksendung der fehlerhaften Ware) zu beseitigen. Nachbesserungen durch den Kunden oder Dritte sind KALANT schriftlich anzumelden und durch KALANT vorgängig schriftlich freizugeben. Bei Transportschäden hat der Empfänger der Ware die Pflicht, diesen Schaden dem Frachtführer und KALANT zu melden. Werden Mängel an den von KALANT gelieferten Teilen erst bei deren Weiterverarbeitung oder Montage festgestellt, so trifft den Kunden die Beweislast, dass der Mangel oder Schaden bereits bei KALANT vorgelegen hat bzw. eingetreten ist.

8. Ausschluss weiterer Haftung

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadloshaltung, Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Auftragsgegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Zeitaufwand, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

9. Urheberrecht

An den dem Kunden bekannt gegebenen oder überlassenen Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Daten, Kostenvoranschlägen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen über unsere Leistungen behält KALANT alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch KALANT. Der Kunde ist verpflichtet, die vorstehend aufgeführten Muster, Daten und/oder Unterlagen auf Aufforderung an KALANT zurückzugeben, sofern darauf basierender Auftrag nicht erteilt wird.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Sitz von KALANT. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Sitz von KALANT.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts CISG.